

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Gesetz Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Poststedtort: Dresden 1500
Gesetz Nr. 52.

Nr. 147.

Dienstag, 27. Juni 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 24,- Mark ohne Druckerlohn. Einzelnummer 1,80 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind von 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erreichen an bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 20 mm breite, 3 mm hohe Gründriss-Schrift, 6 Silber 4,50 Mark; zeitraubende und tabellarische Satz 50% Aufschlag. Nachstellung- und Vermehrungsgebühre 1 Mark. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Kürzungssatz in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichtdige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnliche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Diensteanstalten oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. V. J. Leichgräber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das Einsammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Heidel-, Preisel-, Erd- und Himbeeren, in unreinem Zustande und die Verwendung von Räumen beim Einsammeln ist verboten.

760 E. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 26. Juni 1922.

Nachstehend bringen wir die für das oberhalb des Stadtgebiets gelegene Freibad geltende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1922.

Polizeiverordnung für das Familienfreibad.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des ungehörten Betriebes und der Ordnung wird folgendes bestimmt:

1. Den Besitzungen der Aussicht ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn diese das losfeste Verlassen der Badeanlagen verlangt.
2. Das Baden ist nur innerhalb der durch Drahtzaun und schwimmende Bojen bezeichneten Grenzen gestattet.
3. Das Baden ist nur mit Badehose oder Badeanzug erlaubt.
4. Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 9 Uhr abends, ist der Badeplatz zu verlassen.
5. Jede Sachbeschädigung sowie jede Verunreinigung der Badeanlage namentlich durch Wegwerfen von Papier usw. ist zu unterbleiben, ebenso
6. jedes Betreten der nicht zum Bade geeigneten Wiesen und Übersteigen der Einzäunung.
7. Gefundene Sachen sind bei der Aussicht sofort abzuliefern.
8. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

Zum Verhandlung seitens der Stadtverwaltung übernommen.

Trotz der Aussicht bleiben die Angehörigen für die Sicherheit der Kinder in jedem Falle selbst verantwortlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1922.

Nachdem der vereidigte Auktionsator und Taxator, Herr Hermann Scheibe, sein Amt niedergelegt hat, ist vom unterzeichneten Stadtprätor am 7. Juni 1922

Herr Theodor Paul Jähnig, hier, Löherstraße 11,

auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen in § 86 R. G. O. als öffentlich angestellter Auktionsator und Taxator für die Stadt Riesa verpflichtet worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1922.

Die öffentlichen Auktionsungen werden nächsten Freitag, den 28. Juni d. J., von nachm. 1,5 Uhr an für die Erkranklinge, von nachm. 6 Uhr an für die Wieberkranklinge vorgenommen. Auktionshof Gasthof Seydelwitz.

Weida bei Riesa, am 26. Juni 1922.

Der Gemeindevorstand.

Das Ausnahmegesetz.

Aus Berlin wird geschrieben:
An der ersten Regierungserklärung über die fluchtürkische Mordtat hat der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung eine Verordnung erlassen, die die Gefahr der nationalsozialistischen Hebe befehligen und die Republik schützen soll. Die Ausführung dieser Verordnung ist dem Landesbehörden übertragen worden, man hat dabei die Erfahrungen, die die Durchführung des Ausnahmegesetzes nach dem Gräber-Morde gebracht hat, angewandt. Der Artikel 48 der Reichsverfassung gibt dem Reichspräsidenten das Recht, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend einzelne Grundrechte aufzuheben, das sind die Grundrechte, die die Freiheit der Person, den Haustrieb, Brief- und Telefongeheimnis, Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit und Gewährleistung des Eigentums betreffen. Die Suspension anderer grundrechtlicher und sozialer gesetzlicher Bestimmungen ist unzulässig. Der Reichsminister der Justiz hat im Reichstag erklärt, daß die Ausnahmeverordnung sich bewußt gegen rechtsradikale Gewalttaten wendet, und daß die Beurteilung ganz unbegründet sei, daß sie gegen linksgerichtete Kreise angewendet werden könne. In den Ausführungsbestimmungen, die die preußische Regierung erläutert, wird ausdrücklich versichert, daß die Verordnung des Reichspräsidenten im Sinne der in der Verhandlung des Reichstages vom 25. Juni vom Reichsjustizminister abgegebenen Erklärung zu handhaben ist.

Wenn sich die Ausführungsbestimmungen nicht noch besonders auf die Erklärung des Reichsjustizministers Dr. Radbruch beziehen, könnte man annehmen, daß die Erklärung des Ministers nur eine Verordnung ist für die Linke sein sollte, daß aber die Verordnung wie jedes Gesetz gleichmäßig gegen alle dagegen Verstoßen gehandhabt würde. Nach der Interpretation für Preußen ist das ausgeschlossen. Wir stehen insofern einer Rechtsbeugung gegenüber, die niemals in der zivilisierten Welt bisher vorkommen ist. Es bedeutet außerdem einen Bruch der Verfassung, an deren Spitze der Satz steht, „alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich“. Nach Artikel 48 der Verfassung kann außer den erwähnten Grundrechten keine andere grundrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmung außer Kraft gesetzt werden. Infoso ist es also ungültig, und höchst gefährlich, ein Ausnahmegesetz nur gegen eine ganz bestimmte Schicht des Volkes zu handhaben, nicht das Delikt, sondern das Motiv unter Strafe zu stellen. Die Staatsanwälte sind Beauftragte des Staates und verpflichtet, nach den Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zu verfahren. Ein Einschreiten gegen linksgerichtete Kreise und Preßorgane, ganz gleich ob das Tatbestandsmerkmal, das durch die Verordnung betroffen werden soll, vorliegt, würde dennoch ausgeschlossen sein und die Staatsanwälte hätten sich mithin als einseitig politische Organe im Dienste einer gewissen Partei gruppieren zu betrachten. Das muß umso gefährlicher erscheinen, als durch diese Praxis jede gerade herrschende Parteikonsellation legitimiert würde, den ganzen Staatsapparat für die Parteiinteressen in Anspruch zu nehmen.

Gegen den Ausnahmegerichtshof ist nach der Verfassung nichts grundsätzlich einzuwenden, der Reichspräsident hat das Recht auch zur Einschaltung von außerordentlichen Kriegs-

Bekanntmachung, betreffend die Steuer-Aus- und Abmeldung

vom 24. Juni 1922.

Um Einvernehmen mit dem Sächsischen Ministerium des Innern wird angeordnet, daß die in §§ 87, 70 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuervergleich vorgeschriebene Steuer-Aus- und Abmeldung gleichzeitig mit der polizeilichen Aus- und Abmeldung zu erfolgen hat. Die für die polizeilichen Meldungen vorgeschriebenen Peitsche und erlassenen Formvorwörter gelten auch für die Steuermeldungen. Den Steuerpflichtigen wird im eigenen Interesse empfohlen, vor jedem Wechsel ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts die fälligen Steuern zu entrichten. Bei der polizeilichen Ausmeldung am Ausgangsort ist vom 1. Juli 1922 ab der Einkommensteuerbescheid oder das Steuerbuch vorzulegen.

Die einschlagenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuervergleich lauten wie folgt:

§ 87 Absatz 1.

Wer in einem Orte (Ausgangsort) Aufenthalt nimmt, hat sich, sofern der Aufenthalt die Dauer von vier Wochen übersteigt, vor Ablauf dieser Frist bei dem für den Ausgangsort zuständigen Gemeindebehörde oder der von dieser bestimmten Behörde schriftlich anzumelden, wobei Name, seitheriger Wohn- oder Aufenthaltsort, jetzige Wohnung, Stand oder Beruf, Geburtsort und Geburtstag, Zweck des Aufenthalts sowie das Finanzamt anzugeben sind, von dem er für das laufende Rechnungsjahr zur Einkommensteuer verpflichtet ist (Steuermeldung). Der Aufenthaltsnachweis im Sinne des vorstehenden Satzes steht die Begründung eines Wohnsitzes gleich. Für Haushaltungsangehörige kann der Haushaltungsvertreter die Ausmeldung bewirken. Nieder die erfolgte Ausmeldung ist auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung durch die Anmeldebehörde zu erteilen.

§ 89.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde des Ausgangsorts oder des für diesen Ort zuständigen Finanzamts hat sich jeder nach §§ 67, 88 Anmeldepflichtig darüber auszuweisen, an welchem Orte er für das laufende Rechnungsjahr endgültig oder vorläufig zur Einkommensteuer verpflichtet ist. Als Ausweis genügen die von der Steuerbehörde ausgestellten Bescheinigungen über die Entrichtung der vorläufigen oder endgültigen Einkommensteuer für das laufende Rechnungsjahr oder eine Bescheinigung, die jedem Steuerpflichtigen von dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt auf Verlangen auszustellen ist.

§ 70 Absatz 1.

Wer seinen Wohnsitz oder einen Aufenthalt von mehr als vier Wochen in einem Orte (Ausgangsort) aufgibt, hat sich vor Ausgabe des Wohnsitzes oder Aufenthalts bei der für den Ausgangsort zuständigen Gemeindebehörde oder bei der von dieser hiermit beauftragten Behörde schriftlich abzumelden und hierbei anzugeben, an welchem Orte er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalts nehmen wird. Auf Verlangen ist eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung zu erteilen.

Die Bundesfinanzämter Dresden und Leipzig.

Abteilung für Betriebs- und Verkehrssteuern.

und Standgerichten. Es würde sich also um einen Gerichtshof handeln müssen, der auf dieser Grundlage beruht. Politisch ist indessen auch diese Bestimmung durchaus gefährlich. Von Seiten der Regierung wird damit zum ersten Mal öffentlich das deutsche Richterium bloßgestellt. So gewiß es ist, daß auch richterliche Beamte in der gegenwärtigen Zeit und aus anderer politischer Überzeugung ihre Pflicht verabsäumt haben mögen, die vorhandenen Gesetze, die unserer Meinung nach völlig andreichen würden, die Staatsautorität im notwendigen Umfang zu wahren, so ist es doch nur auf böswillige Agitation zurückzuführen, wenn man solche Vorwürfe verallgemeinert und muß unbedingt Rückwirkungen gerade dort zeitigen, wo man sie unbedingt vermeiden muß. Der Staatsanwalt ist ein politischer Beamter, aber kein parteipolitischer Dienstbeamter. Wenn nach der Meinung der Regierung vielfach Staatsanwälte ihre Pflichten verabsäumt haben und nicht rechtzeitig gegen Ausschreitungen gegen die Gesetze vorgegangen sind, dann hätte die Regierung diese Beamten zur Verantwortung zu ziehen und sie hätte sich hier von niemand bestreitbares Recht, die Pflichtvergessenheit aus dem Amt zu entfernen. Man wird dagegen nicht einwenden können, daß diese ganze Organisation nicht plötzlich zu erkennen ist, denn gerade von der Regierung ist den Verkündern gegen die Staatsautorität von Ihnen größere Freiheit eingeräumt worden, gerade von der Regierung ist daher den Staatsanwälten die Möglichkeit genommen, gleicher Recht gegen alle zu wahren. Viele Delikte, die bisher offiziell verfolgt worden waren, sind in das Bereich der Privatverfolgung überwiesen und so hatte die Staatsanwaltshaft garnicht die Möglichkeit, dort einzutreten, wo es notwendig gewesen wäre. Daß im Laufe der drohenden Gefahr besondere Übermaßnahmen notwendig sind, wird von keiner Seite bestritten werden und alle Parteien bis zur äußersten Neigung haben ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Staatsautorität. Wenn der Regierung der ihr unterstehende Apparat der Staatsanwaltshaft nicht ausreichend erscheint, so mag sie ihn auf legalem Wege, wofür sie Freiheit und Vermögen hat, in Ordnung bringen. Die parteipolitische Anwendung eines Ausnahmegesetzes indessen kann nur unsere gesamte Rechtspflege, auf der der Staatsorganisationsprinzip beruht, erschüttern und verhindern. Solange es legale Möglichkeiten gibt, kann man nicht von einem Akt der Nationalsozialisten sprechen. Es muß unbedingt verlangt werden, daß die Gesetze, die zum Schutz der Republik notwendig sind, eventuell Verfassungsänderungen, auf dem vorgeschriebenen Wege legalisiert werden. Wir warnen vor Akten, die nicht wieder gut zu machen sind.

verschiedene Tendenzen vor. Der von der Regierungsvorlage für Grundstücke unter 5 Hektar vorgesehene Aus schluss der Pachtländerei wird vom Ausschuß auf Grundstücke bis zu 10 Hektar ausgedehnt. Dieser Aus schluss der Renditionsmöglichkeit soll den Pachtländereien zu stehen.

Reichsarbeitssminister Braun wendet sich gegen einige Tendenzen, die von verschiedenen Parteien eingeschlagen sind. Dem Grundgedanken eines Verpächterschutzes steht die Regierung nicht ablehnend gegenüber, aber der sei auch schon in der Vorlage gegeben.

Abg. Dr. David (Soz.) hofft, daß die im Ausschuß beschlossene Ausdehnung des sozialen Pachtobliges auf Wirtschaften bis 10 Hektar bestehen bleibt. Er beantragt eine Erweiterung des Pachtobliges bis dahin, daß das Deputatland landwirtschaftlicher Arbeiter bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Deputanten zur vollen Zugleichung verbleibt.

Abg. Hagemann (Z.) wünscht einen größeren Spielraum für die Vertragsfreiheit und empfiehlt mehrere dahinzielende Änderungsanträge. Weiter fordert er eine Anpassung der Pachtverträge an die Geldentwertung noch vor Ablauf der Pachtverträge.

Abg. Horn (Unabh.) unterstützt den sozialen Antrag zugunsten der Deputanten.

Abg. Körrel (Dem.) tritt für einen demokratischen Antrag ein, der den mittleren Bauern, die während des Krieges ihre Wirtschaften verpachtet haben, die Möglichkeit geben will, ihre eigene Scholle wieder mit den inzwischen herauswachsenden Söhnen selbst zu bebauen. Wenn diese Möglichkeit geschaffen wird, könnten die Demokraten auch für die 10 Hektar Pachtobligengrenze stimmen, sonst müßten sie beantragen, diese Grenze auf 7½ Hektar herabzulegen.

Abg. Gildemeister (D.P.) fordert streng paritätische Anwendung der Pachtobligordnung gegen Pächter und Verpächter. Die Bedenken seiner Partei gegen die 10 Hektar-Grenze seien noch nicht beseitigt, deshalb werde sie für den demokratischen Antrag auf 7½ Hektar stimmen.

Abg. Heidemann (Komm.): Der Landwuchs, der die Hauptoblig auf den Lebensmittelpreisen trägt, wird durch die Vorlage nicht belastigt. Der Pächter bleibt nach wie vor dem Großagrarier ausgeliefert.

Unter Ablehnung der Änderungsanträge der Sozialdemokraten und Demokraten wird die Vorlage nach den Ausschlußbeschlüssen angenommen, ebenso auch in der dritten Lesung.

Darauf wird um 4½ Uhr die Sitzung abgebrochen, weil die Ausfahrt Rathenaus im Sitzungssaal vorbereitet werden soll.

Präsident Voede wird den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bestimmen.

Zur Ermordung Rathenaus.

Im Reichstag wurde gestern abend 9 Uhr mit der Herleitung des Sitzungsaales für die Trauerfeier begonnen. Die Abgeordneten werden unter der Leitung des Reichstagspräsidenten Redeblob aufgeführt und sollten die ganze Nacht über fortgesetzt werden. Am Ende der Nacht wurde die Leiche Rathenaus nach dem Reichstag überführt.

Als Trauerkundgebung für Rathenaus hat das Reichskabinett, wie im Reichstag mitgeteilt wurde, die Anordnung

wb. Berlin, 26. Juni.

Nach den erregten großen Sitzungen der letzten Tage gab es heute im Reichstag wieder bei sehr schwach besetztem Hause leidenschaftlose, nüchternere Verhandlungen.

Die Vorlage, durch welche das Wohnungsmangelgesetz bis zum 31. März nächsten Jahres verlängert wird, wird in allen drei Deutungen angenommen, ebenso das Gesetz über Renditionsbeschränkung zugunsten Schwerriegelsbesiedelter und der Entwurf über die Erhöhung der Pachtoblig.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfs zur Verlängerung der Pachtobligordnung. Der Ausschuß schlägt